

Stellenausschreibung

Die Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeiter Forst beabsichtigt ab 01. August 2023

2 Auszubildende für den Beruf des Staatlich anerkannten Erziehers*

über das Förderprogramm PIA (Praxisorientierte Ausbildung) einzustellen.

Die Dauer der Ausbildung beträgt 3 Jahre in Vollzeit.

Welche Aufnahmevoraussetzungen müssen erfüllt werden?

In die Fachschule Sozialpädagogik kann aufgenommen werden, wer den

- (1)** Realschulabschluss und
- (2)** eine erfolgreich abgeschlossene vollzeitschulische Ausbildung mit dem Abschluss „Staatlich geprüfte Sozialassistentin“/„Staatlich geprüfter Sozialassistent“ **oder** „Staatlich geprüfte Kinderpflegerin“/„Staatlich geprüfter Kinderpfleger“ **oder**
- (3)** eine andere einschlägige mindestens zweijährige sozialpädagogische, pädagogische, sozialpflegerische oder pflegerische abgeschlossene vollzeitschulische oder berufliche Ausbildung (abgeschlossenes Lehramt, Abschluss in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Abschluss der Berufsfachschule in der Fachrichtung Hauswirtschaft und Familienpflege oder der Berufsfachschule in der Fachrichtung Ernährung und Versorgung mit dem Schwerpunkt Hauswirtschaft und Familienpflege) **oder**
- (4)** eine erfolgreich abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung und eine mindestens 600stündige praktische Tätigkeit **oder**
- (5)** ohne Berufsausbildung mindestens eine vierjährige einschlägige Berufstätigkeit **oder**
- (6)** ein erfolgreicher Abschluss der zweijährigen Fachoberschule in der Fachrichtung Gesundheit und Soziales **oder**
- (7)** ein erfolgreicher Abschluss der Fachoberschule aller anderen Fachrichtungen und eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit **oder**
- (8)** die allgemeine Hochschulreife und eine einjährige praktische Tätigkeit nachweist.
- (9)** Für die Aufnahme von Inhaberinnen und Inhabern ausländischer Abschlüsse sind zusätzlich ausreichende deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen.

Auf die geforderten praktischen Tätigkeiten in den Nrn. 4, 7 und 8 werden einschlägige Berufstätigkeiten sowie der Nachweis von praktischen Tätigkeiten in sozialpädagogisch orientierten Einrichtungen in mindestens einem der Arbeitsfelder

- Kindertageseinrichtungen,
- Kinder- und Jugendarbeit,
- Hilfen zur Erziehung und
- sozialpädagogische Tätigkeiten in der Schule angerechnet.

